

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

(Handwerksordnung Stand 2021)



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/06/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 - 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit, Statistische Einheiten:* Selbstständige Handwerksunternehmen, definiert als kleinste rechtlich selbstständige Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören.
- *Räumliche Abdeckung:* Ergebnisse für Deutschland und Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:* Quartale eines Kalenderjahres, Kalenderjahr
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Handwerkstatistikgesetz (HwStatG)
- *Geheimhaltung:* Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungsdaten werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche qualitätssichernde Maßnahmen der Handwerksberichterstattung, des statistischen Unternehmensregisters sowie der Verwaltungsdaten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Messzahlen und Veränderungsraten zu den Beschäftigten und dem Umsatz des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks.
- *Nutzerbedarf:* Beobachtungen der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk. Nutzer der Ergebnisse sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen, sowie Wissenschaft und Forschung.
- *Nutzerkonsultation:* Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss "Statistik im Prod. Gewerbe".

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden seit dem Berichtsjahr 2008 aus Verwaltungs- und Statistikdaten erstellt.
- *Datenaufbereitung, Beantwortungsaufwand:* Totalauswertung von Verwaltungsdaten, ohne Hochrechnung und ohne Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Nicht relevant
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Zwischen den Dateien mit Informationen zur Handwerkseigenschaft und dem statistischen Unternehmensregister kann es zu zeitlichen Inkonsistenzen kommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität:* Die vorläufigen Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden ca. 70 Tage nach dem Ende des Berichtsquartals veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse stehen in der Regel ca. 8 Monate nach Ende des Berichtsquartals zur Verfügung.
- *Pünktlichkeit:* Seit Jahren werden die Ergebnisse pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren generiert und sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können wegen mehrerer Änderungen nur eingeschränkt mit denen der früheren Berichtsjahre verglichen werden.

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Ein Vergleich mit anderen Wirtschaftsstatistiken ist nur für die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 möglich.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Tabellen der Handwerksberichterstattung sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- *Verbreitungswege:* Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung für Deutschland. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort "Handwerksberichterstattung" bzw. unter dem Code "53211". Zusätzlich gibt es ein Informationsangebot unter "Branchen und Unternehmen" - "Handwerk" auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Die Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Selbstständige zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksunternehmen, deren Inhaberinnen und Inhaber in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind. Ein Unternehmen im Sinne dieses Qualitätsberichts ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Unternehmen von selbstständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen jeweils die Ergebnisse für ihr Bundesland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Quartale eines Kalenderjahres sowie das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird seit dem Berichtsjahr 2008 vierteljährlich als Auswertung von Verwaltungs- und Statistikdaten, die den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nach den §§ 2 und 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden, durchgeführt (siehe auch Abschnitt 6). Vor dem Berichtsjahr 2008 wurden die Ergebnisse dieser Statistik über eine Stichprobenerhebung ermittelt. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung relevant:

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903)
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)
- Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Für diese Statistik gibt es weder eine EU-Rechtsgrundlage noch spezielle landesrechtliche oder sonstige Rechtsgrundlagen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben der ausgewerteten Verwaltungs- und Statistikdaten werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Da bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung das Konzept des paarigen Berichtskreises verwendet wird und weil keine Absolutergebnisse veröffentlicht werden, müssen Verfahren wie die p%-Regel nicht eingesetzt werden.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

Sehr große Einheiten, die besonders maßgebende Beiträge zu den Veränderungsraten der Umsätze liefern, werden gesondert geprüft. Außerdem werden vorläufige Ergebnisse für die Beschäftigten im zulassungsfreien Handwerk mit "/" ausgewiesen, d. h. "Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug" (siehe Abschnitt 4.4.1).

Alle Aspekte der Handwerksberichterstattung werden auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen der Fachvertretungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Zusätzlich zu den qualitätssichernden Maßnahmen der Handwerksberichterstattung greifen auch die Qualitätsstandards des statistischen Unternehmensregisters sowie der unterjährigen Verwaltungs- und Statistikdaten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt wird durch die in Abschnitt 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen eine gute Qualität der Ergebnisse gewährleistet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden der Umsatz im Kalendervierteljahr, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten zum Ende des Kalendervierteljahres, die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit sowie das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (zulassungspflichtiges und zulassungsfreies Handwerk) erfasst. Die Ergebnisse werden in Form von Veränderungsraten und Messzahlen dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Gewerbebezüge des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks werden zusätzlich in Gewerbegruppen zusammengefasst (siehe Anhang).

Die Wirtschaftszweige sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, klassifiziert.

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden nach den o. g. zwei Klassifikationen aufbereitet und zwar für ausgewählte Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und der Gewerbebezugsklassifikation gemäß Handwerksordnung Anlage A ("Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können") bzw. Anlage B Abschnitt 1 ("Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können"). In der Wirtschaftszweigklassifikation werden die Unternehmen nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt zugeordnet. Diese tätigkeitsbezogene Klassifikation ermöglicht einen Vergleich mit anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken. Demgegenüber ist die Gewerbebezugsklassifikation eine Berufsnomenklatur des Handwerks. Die Erhebungseinheit wird hier im Wesentlichen jener Berufsbezeichnung zugeordnet, unter welcher die Inhaberin bzw. der Inhaber von Unternehmen zulassungspflichtiger bzw. -freier Handwerke in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen ist.

Es ist zu beachten, dass wie bisher nur für ausgewählte Gewerbebezüge Angaben veröffentlicht werden.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Handwerksberichterstattung verwendet folgende Definitionen:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen im Sinne der Handwerksstatistiken wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerksberichterstattung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerksberichterstattung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle

eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerksberichterstattung nicht ausgewertet.

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtig und zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen.

Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

„Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.“

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro (bis einschließlich September 2022: 450 Euro; bis einschließlich 2012: 400 Euro) nicht übersteigt.“

Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten umfassen in der Handwerksberichterstattung die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro - ab 2020 bis zu 22 000 Euro - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungsspflicht befreit wurden.

Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften - wie von den Finanzverwaltungen gemeldet - ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften in den Gewerbezweigen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein

Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstünden. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung soll die konjunkturelle Entwicklung im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk beobachtet werden.

Nutzer der Ergebnisse sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts, verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung. Die Ergebnisse dieser Statistik fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Nutzerinnen und Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht. Die zur Statistik gewünschten Änderungen können im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Seit dem Berichtsjahr 2008 werden ausschließlich Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das statistische Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungs- und Statistikdaten werden von den Finanzverwaltungen bzw. der Bundesagentur für Arbeit an die Statistischen Ämter geliefert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

An den gelieferten Verwaltungs- und Statistikdaten werden einige Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. So werden beispielsweise Schätzungen der Umsätze für Mitglieder von steuerlichen Organschaften ergänzt. Um Verzerrungen der Ergebnisse durch Ausreißer-Werte zu vermeiden, werden inhaltliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt und Schätzwerte ermittelt. Auch fehlende Werte werden geschätzt. Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich.

Bei der Berichtsreisabgrenzung kommt grundsätzlich das Konzept des paarigen Berichtsreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsrate einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Das Konzept ist dahingehend angepasst worden, dass speziell für die Unternehmen des Bauhauptgewerbes (WZ 2008: 41.2, 42, 43.1 und 43.9) auch Melder mit unvollständigen Meldungen in einem der beiden Quartale in die Berechnungen einbezogen werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass saisonale Schwankungen in der wirtschaftlichen Aktivität so plausibler abgebildet werden können. Ansonsten liegen vollständige Angaben für ein Quartal beim Umsatz vor, wenn für alle drei Monate eines Quartals Umsätze vorhanden sind oder - für Quartalszahler - Umsätze für das Quartal. Bei den Beschäftigten müssen Angaben zum Stichtag am Ende des Quartals vorliegen. Durch diese Vorgehensweise ändert sich der Berichtsreis von Quartal zu Quartal. Dadurch wird der Einfluss von Abgängen auf die Konjunkturentwicklung ausgeschlossen.

Aufgrund des Konzepts des paarigen Berichtsreises ist die Berechnung der Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr auf der Grundlage der absoluten Umsätze und Beschäftigten nicht sinnvoll. Stattdessen werden die Veränderungsrate zum Vorjahresquartal ermittelt, indem vorhergehende Veränderungsrate gegenüber dem

jeweiligen Vorquartal herangezogen werden. Die Messzahlen werden also mithilfe der Veränderungsraten fortgeschrieben. Dieses Vorgehen wird als Verkettung bezeichnet. Bei der Berechnung von Jahresergebnissen wird auf die Messzahlen der einzelnen Quartale zurückgegriffen.

Für genauere Informationen ist in Abschnitt 8.2 ein entsprechendes Methodenpapier benannt und die Änderungen im Zeitverlauf sind in Abschnitt 6.2 festgehalten.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Derzeit wird keine Preis- und Saisonbereinigung durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung werden Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Es entsteht kein Beantwortungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsraten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung - insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters - als relativ präzise einzustufen.

Revisionen sind aufgrund von vorläufigen, zwischenrevidierten sowie endgültigen Verwaltungsdatenlieferungen nötig (siehe Abschnitt 4.4.2). In einigen Gewerbebranchen bzw. in einzelnen Quartalen kann bei den Ergebnissen auf Länderebene ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es ist daher möglich, dass in einigen Ländern der Ergebnisaufweis bei einzelnen Gewerbebranchen eingeschränkt wird.

Beim zulassungsfreien Handwerk werden für Deutschland aufgrund des hohen Revisionsbedarfs bei den Beschäftigtenangaben keine vorläufigen, sondern nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht (siehe Abschnitt 4.4). In den meisten Ländern werden keine Ergebnisse für zulassungsfreie Gewerbebranchen veröffentlicht.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant, da für die Statistik Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet werden, die grundsätzlich vollzählig sind.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Handwerksunternehmen werden mittels der Angaben aus dem statistischen Unternehmensregister identifiziert. Aus dem zeitlich versetzten Stand des statistischen Unternehmensregisters können sich Untererfassungen ergeben. Dies dürfte aber nur geringfügige Auswirkungen auf die Ergebnisse haben, zumal nur Veränderungen und Messzahlen über den Umsatz und die Beschäftigten veröffentlicht werden. Abschätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht. Für das zulassungsfreie Handwerk kann bei den vorläufigen Ergebnissen nur der Umsatz veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Beschäftigte im zulassungsfreien Handwerk sind, wegen des höheren Revisionsbedarfs, nur als endgültige Ergebnisse verfügbar. Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals publiziert.

Auf Bundesebene liegt der Revisionsbedarf nach bisherigen Erfahrungen selten höher als ein bis zwei Prozentpunkte (siehe Abschnitt 4.4.3). Bei den Ergebnissen auf Länderebene kann es aber auch höheren Revisionsbedarf geben (siehe auch Abschnitt 4.1). Im zulassungsfreien Handwerk besteht bei den Beschäftigtenangaben höherer Revisionsbedarf. Dieser entsteht aufgrund des hohen Anteils der geringfügig entlohnten Beschäftigten im zulassungsfreien Handwerk.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen des Umsatzes und der Beschäftigten sind aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Bei den vorläufigen Ergebnissen des Umsatzes werden fehlende Meldungen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen, soweit möglich, durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Darüber hinaus erfolgt die Revision von Umsätzen durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der

Finanzverwaltung. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Bei den vorläufigen Ergebnissen über die Beschäftigten liegen die An-, Ab- und Jahresmeldungen der Arbeitgeber zu dem Berichtsstichtag bei der Bundesagentur für Arbeit zwar zu einem beträchtlichen Teil vor, sind jedoch oftmals noch unvollständig. Erst nach etwa sechs Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) sind die Meldungen nahezu vollständig. Da der Bestand an Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik stichtagsbezogen an die Statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen anders als beim Umsatz nicht in fehlenden Werten, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes nieder. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

Zur Berechnung der Messzahlen und Veränderungsraten werden jeweils die aktuellen Revisionsstände verwendet. Neben den vorläufigen und endgültigen stehen auch zwischenrevidierte Ergebnisse zur Verfügung, die nicht separat veröffentlicht werden. Zum Beispiel werden die vorläufigen Veränderungsraten des 4. Vierteljahres nicht anhand der (bereits veröffentlichten) vorläufigen Ergebnisse des 3. Vierteljahres berechnet, sondern anhand der aktuelleren zwischenrevidierten Ergebnisse des 3. Vierteljahres. Das Vorgehen liefert zu jedem Zeitpunkt die stabilsten Daten. Es bedingt aber, dass sich z. B. Veränderungsraten im Jahresmittel nicht aus den veröffentlichten Quartalszahlen errechnen lassen, da sie auch nichtveröffentlichte zwischenrevidierte Daten enthalten.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Erhebungsmerkmal Umsatz liegen detaillierte Revisionsanalysen vor. Vom ersten Quartal 2008 bis zum ersten Quartal 2012 lag der betragsmäßige Revisionsbedarf für 95 % der Umsatz-Ergebnisse des Bundes für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke unter 1,7 Prozentpunkten. Bei 75 % der Ergebnisse betrug der Revisionsbedarf weniger als 0,8 Prozentpunkte nach oben oder nach unten.

Revisionsanalysen beziehen sich nicht nur auf den betragsmäßigen Revisionsbedarf, sondern zudem auf die Richtung der Abweichung. Der Mittelwert der Revisionen betrug bei den Bundesergebnissen 0,3 Prozentpunkte, der mittlere Revisionsbedarf (Median) 0,1 Prozentpunkte. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorläufigen Ergebnisse im Schnitt geringfügig niedriger als die endgültigen Ergebnisse ausfallen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Auswertungen. Diese Zeitspanne liegt bei der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse zur Handwerksberichterstattung für Deutschland bei ca. 70 Kalendertagen nach Ende des Berichtsquartals.

Die endgültigen Ergebnisse eines Berichtsquartals werden in der Regel circa acht Monate nach Ende des Berichtsquartals veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden seit Jahren pünktlich veröffentlicht, d. h. zu den in Abschnitt 5.1 genannten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare formaljuristische Abgrenzung des Handwerks gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit dem Berichtsjahr 2008 werten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ausschließlich Verwaltungs- und bereits anderweitig vorliegende Statistikdaten aus. Die frühere Primärstatistik (Stichprobenerhebung bei rund 41 000 Handwerksunternehmen) ist entfallen.

Zuvor (seit der Änderung der Handwerksordnung zum 1. Januar 2004) wurden in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nur zulassungspflichtige Handwerksunternehmen laut Anlage A der Handwerksordnung nachgewiesen. In die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung ab Berichtsjahr 2008

sind auch die zulassungsfreien Handwerksunternehmen laut Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung einbezogen, da die Auswertung der Verwaltungs- und Statistikdaten keine Belastung für die Unternehmen verursacht.

Darüber hinaus wurde die Gliederung der Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert.

Das Konzept für die Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 umfasst noch weitere methodische Änderungen, die in dem unter Absatz 8.2 angegebenen Methodenpapier ausführlich beschrieben werden.

Ab dem Berichtsjahr 2010 werden neben den Gewerbebezügen der Handwerksordnung auch ausgewählte Wirtschaftszweige nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. Mit dieser Umstellung wurden neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt (Beschäftigte: 30.09.2009 = 100, Umsatz: 2009 = 100).

Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2010 sind somit nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Ab dem zweiten Vierteljahr 2013 ist es in der Handwerksberichterstattung möglich, fehlende Umsatzmeldungen von Umsatz-Null-Meldungen zu unterscheiden. Dem Konzept des paarigen Berichtskreises entsprechend, werden nun - durch Schätzwerte ersetzte - fehlende Umsatzmeldungen nur noch am aktuellen Rand zugelassen. Eine Ausnahme bilden weiterhin die monatlich meldenden Unternehmen des Bauhauptgewerbes (WZ 2008: 41.2, 42, 43.1 und 43.9), bei denen fehlende Umsatzmeldungen auch innerhalb eines Quartals akzeptiert werden. Hier wird angenommen, dass es sich um tatsächliche witterungsbedingte Konjunkturschwankungen handelt, die sich auf diese Weise besser abbilden lassen. Die zeitliche Vergleichbarkeit mit den vorherigen Ergebnissen bleibt jedoch trotz dieser methodischen Anpassung weitestgehend bestehen.

Ab dem Berichtsjahr 2021 ist folgendes zu beachten:

(1) Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Februar 2020 sind zwölf zulassungsfreie Gewerbebezüge in das zulassungspflichtige Handwerk gewechselt und in das zulassungsfreie Handwerk wurden die Nr. 54 und Nr. 55 aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen (siehe Anhang).

(2) Für die Ermittlung der Messzahlen sind neue Basiswerte festgelegt worden (Beschäftigte: 30.09.2020 = 100, Umsatz: 2020 = 100).

Der geänderten HWO 2020 entsprechend verändert sich die Zusammensetzung der betroffenen Gewerbegruppen ab dem Berichtsjahr 2021. Die Änderungen in den Gewerbegruppen haben auch Auswirkungen auf die Ingesamt-Positionen. Die Ergebnisse der betroffenen Gewerbegruppen und der Ingesamt-Positionen können somit ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden.

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist folgendes zu beachten:

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) 2021 wurden die bisher eigenständigen Gewerbebezüge des zulassungsfreien Handwerks Drucker (B1-40), Siebdrucker (B1-41) und Flexografen (B1-42) unter dem GWZ B1-40 "Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)" zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen. Zusätzlich gab es einige textliche Anpassungen der Gewerbebezüge (siehe Anhang).

Der geänderten HWO 2021 entsprechend verändert sich durch das Hinzukommen der Kosmetiker die Zusammensetzung der Gewerbebezüge "VII Handwerke für den privaten Bedarf" im zulassungsfreien Handwerk ab dem Berichtsjahr 2022. Damit ist die Vergleichbarkeit mit den zuvor ermittelten Ergebnissen eingeschränkt. Durch die Zusammenfassung des GWZ B1-40 "Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)" ist dieser nicht direkt vergleichbar mit dem früheren GWZ Drucker (B1-40).

Die Ergebnisse nach den Gewerbebezügen sind jedoch unter Berücksichtigung der Basisumstellung auf 2020 und der Ausnahme des GWZ B1-40 weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar. Dementsprechend bemisst sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" für die Gewerbebezüge auf 52 Referenzperioden seit dem letzten Bruch.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirtschaftszweigen der WZ 2008 gegliedert, während die meisten Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nach Gewerbebezügen der Handwerksordnung gegliedert vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbebezügen gegliederten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. Die

Grundlage für die Klassifikation der WZ 2008 bilden die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden. Die Gewerbebezüge der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die Wirtschaftszweige nach WZ 2008 - auch bei Namensgleichheit - nicht deckungsgleich mit Gewerbebezügen der Handwerksordnung. Nur die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 sind grundsätzlich mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichbar.

In den amtlichen Wirtschaftsstatistiken wird das Merkmal Beschäftigte in der Regel inklusive der mithelfenden Familienangehörigen ausgewiesen. Weil die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen nicht aus vorhandenen Verwaltungs- und Statistikdaten ermittelt werden kann, werden die Beschäftigten in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung ohne diese Personengruppe ausgewiesen.

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung hat thematische Überschneidungen zu folgenden Statistiken:

Handwerkszählung (EVAS-Nr. 53111)

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung ermittelt Veränderungsraten und Messzahlen der Umsätze und Beschäftigten von Handwerksunternehmen. Die Handwerksberichterstattung dient der Konjunkturbeobachtung und weist aus diesem Grund einige methodische Unterschiede gegenüber der Handwerkszählung auf.

Die Jahresergebnisse von Handwerkszählung und Handwerksberichterstattung sind nicht direkt vergleichbar. Da zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Handwerkszählung bereits revidierte Informationen zu der wirtschaftlichen Aktivität, der Handwerkseigenschaft, der Zugehörigkeit zu steuerlichen Organschaften, dem Umsatz und den Beschäftigten einzelner Einheiten vorliegen, weichen die Ergebnisse voneinander ab. Weiterhin werden bei der Handwerkszählung alle steuerbaren Lieferungen und Leistungen zum Umsatz gezählt. In der vorliegenden Handwerksberichterstattung werden steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug aus methodischen Gründen beim Umsatz nicht einbezogen (vgl. Abschnitt 2.1.3).

Zusätzlich ist zu beachten, dass ab dem Berichtsjahr 2014 in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht mehr als Stichtagswerte zum 31.12., sondern als jahresdurchschnittliche Werte der Monatsmeldungen des Berichtsjahres ausgewiesen werden, während in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung Ergebnisse zum Ende des jeweiligen Quartals ermittelt werden. Für die Jahresergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden Durchschnitte aus Quartalswerten gebildet. Auch diese sind nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen der Handwerkszählung vergleichbar.

Nähere Informationen sind auch im Qualitätsbericht zur Handwerkszählung zu finden.

Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008, sind grundsätzlich mit den Statistiken des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes vergleichbar. Allerdings ist die Handwerkseigenschaft bei den Statistiken des Bauhaupt- und des Ausbaugewerbes kein Abgrenzungskriterium. Da es auch Betriebe ohne Handwerkseigenschaft gibt, die im Bauhaupt- bzw. im Ausbaugewerbe aktiv sind (z. B. Betriebe von Nichthandwerksunternehmen) kommt es zu Abweichungen.

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe (EVAS-Nr. 44131) ist eine Primärerhebung, in der ausbaugewerbliche Betriebe von rechtlichen Einheiten (vormals Unternehmen) ab einer Größe von mindestens 20 tätigen Personen erfasst werden (Berichtsjahr 2018 bis 2020 Betriebe mit mindestens 23 tätigen Personen). Seit dem ersten Quartal 2016 werden diese Daten, in einem sogenannten Mixmodell um Verwaltungsdaten für die kleineren Betriebe, die nicht erfasst wurden, ergänzt (EVAS-Nr. 44152; Zeitreihe ab 2008). Beim Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (EVAS-Nr. 44111), der als Primärerhebung ebenfalls nur bauhauptgewerbliche Betriebe von rechtlichen Einheiten ab einer Größe von mindestens 20 tätigen Personen erfasst, wird das Mixmodell seit Januar 2017 veröffentlicht (EVAS-Nr. 44151; Zeitreihe ab 2010).

Die Verwaltungsdaten umfassen Umsatzdaten der Finanzverwaltung und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit, die auch in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verwendet werden. Durch ihren Einsatz wird die Vergleichbarkeit der genannten Statistiken mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung verbessert. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die genannten baugewerblichen Primärerhebungen und Mixmodelle die befragten Einheiten nach dem Betriebskonzept abgrenzen. In der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung wird der Berichtskreis nach dem Unternehmenskonzept abgegrenzt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit weiterhin ein.

Bei einem Vergleich der Beschäftigten-Veränderungsraten ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung oft unter denen der beiden o. g. Mixmodelle im Baugewerbe (Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe) liegen. Die Betriebe im Baugewerbe werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige abgegrenzt (s. o.). Diese Klassifikation liegt im Unternehmensregister sowie in den Meldungen

der Bundesagentur für Arbeit und den Oberfinanzdirektionen monatlich aktualisiert vor. Die Handwerkskennzeichnung wird dagegen nur einmal jährlich von den Handwerkskammern geliefert und den Berichtseinheiten zugeordnet. Deshalb können Neuzugänge und deren Personalentwicklung innerhalb eines laufenden Jahres in der Handwerksberichterstattung nicht berücksichtigt werden. Dies bedingt unterschiedliche Veränderungsraten bei den Beschäftigten.

In den Statistiken des Bauhauptgewerbes werden seit dem Berichtsjahr 2016 Umsätze, die Betriebe in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, bei den Mitgliedsbetrieben einbezogen. Eine solche Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaftsumsätzen der Mitgliedsunternehmen ist bei der Handwerksberichterstattung nicht möglich. Dies führt zusätzlich zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung und denjenigen der Statistiken des Bauhauptgewerbes.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tabellen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung finden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Für die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung für Deutschland werden aktuell keine Pressemitteilungen veröffentlicht, da für die Umsätze derzeit kein abgestimmtes Verfahren zur Preisbereinigung zur Verfügung steht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung für Deutschland.

Bis Berichtsjahr 2021 sind die Daten der Fachserie 4, Reihe 7.1 mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung in der Statistischen Bibliothek zu finden. Ab Berichtsjahr 2022 ist die Fachserie eingestellt.

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000449

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de>) unter dem Stichwort "Handwerksberichterstattung" bzw. unter dem Code "53211".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Ergebnisse für die Bundesländer publizieren die Statistischen Landesämter.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodik der Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2008 wird in folgendem Aufsatz, der im Internet kostenlos als Download erhältlich ist, beschrieben:

Neuhäuser, Jenny: "[Verwaltungsdaten ersetzen Konjunkturerhebungen im Handwerk](#)" in Wirtschaft und Statistik 05/2008, S. 398-408.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Anhang

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2022 *)

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24	Installateur und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer
18	Kälteanlagenbauer	10	Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50	Glasveredler		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller		
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädienschuhmacher		
37	Zahntechniker		

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2022 *)

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig
VII Handwerke für den privaten Bedarf *)			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
		56	Kosmetiker

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind ab Berichtsjahr 2022 vier Gewerbe-
zweige (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst.
In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbe-
gruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.

*) Die Ergebnisse der Gewerbe-
gruppe VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2022 nur eingeschränkt mit den zuvor
ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbe-
gruppe hat auch Auswirkungen auf die Gesamt-
position.